

## **Abstimmung der Anträge nach jedem Themengebiet**

BV-Empfehlung Nr. 14-20 / E 01798 der Bürgerversammlung  
des Stadtbezirks 13 vom 26.10.2017

### **Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10427**

1 Anlage

#### **Beschluss des Bezirksausschusses des 13. Stadtbezirks Bogenhausen vom 12.12.2017** Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag der Referentin**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 13 – Bogenhausen – hat am 26.10.2017 die als Anlage beigefügte Empfehlung Nr. 14-20 / E 01798 beschlossen, wonach bei Bürgerversammlungen die „Abstimmung der Anträge nach jedem Themengebiet“ durchgeführt werden soll.

Ähnlich gelagerte Anträge stellten bereits die Bürgerversammlungen des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing am 08.07.2014 (Empfehlung Nr. 14-20 / E00106) sowie des Stadtbezirkes 11 – Milbertshofen – Am Hart – am 21.07.2016 (Nr. 14-20 / E 01095). Diese Anträge wurden mit den Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 02982 sowie Nr. 14-20 / V 07579 behandelt. Die Bezirksausschüsse haben die Beibehaltung des derzeitigen Abstimmungsverfahrens zustimmend zur Kenntnis genommen.

Auch im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass die Intention der BV-Empfehlung in erster Linie darin besteht, einen veränderten Versammlungsablauf der Bürgerversammlung vor Ort im eigenen Stadtbezirk für die Zukunft zu erreichen. Eine verbindliche Festlegung für alle Bürgerversammlungen würde die Wahlfreiheit in den Stadtbezirken unnötigerweise abschaffen und ist daher abzulehnen. Die Zuständigkeit des Bezirksausschusses für die Behandlung der BV-Empfehlung ergibt sich damit aus Art. 18 Abs. 4 GO i. V. mit § 2 Abs. 4 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und § 9 Abs. 4 BA-Satzung.

Die Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung ermöglicht schon jetzt, die Anträge nach Themengruppen geordnet aufzurufen und zur Abstimmung zu stellen. Mit einer Veränderung des Versammlungsablaufs wurden jedoch in der Vergangenheit negative Erfahrungen gemacht.

Nachfolgend werden nochmals die Gründe für die Beibehaltung des jetzigen Ablaufs der Bürgerversammlungen erläutert:

Der derzeitige bewährte Ablauf bei Bürgerversammlungen sieht nach einem anfänglichen Informationsteil mit Kurzvorträgen der Versammlungsleitung, der oder des Bezirksausschussvorsitzenden und der Polizei vor, dass die Bürgerinnen und Bürger ihre Anfragen oder Anträge einbringen können. Nachdem alle Anfragen und Anträge vorgetragen wurden, nehmen anschließend die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung zu den Beiträgen Stellung, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. Danach lässt die Versammlungsleitung die Bürgerversammlung über die einzelnen Anträge abstimmen und gibt das Ergebnis bekannt.

Das von der jetzigen Bürgerversammlung geforderte Vorgehen bei der Abstimmung wurde in der Vergangenheit in Einzelfällen bereits auf Beschluss der Bürgerversammlung – abweichend vom oben dargestellten Standard – praktiziert. Dies war in der Praxis allerdings mit Schwierigkeiten verbunden: So verließen viele Antragstellerinnen und Antragsteller, nachdem über ihren Antrag abgestimmt worden war, sowie Bürgerinnen und Bürger, die an den noch folgenden Themen weniger Interesse hatten, den Versammlungsraum. Die dadurch entstandene Unruhe hat den Versammlungsablauf empfindlich gestört.

Das in der Vergangenheit bereits beobachtete, sukzessive Verlassen der Bürgerversammlung durch stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern führt dazu, dass die getroffenen Entscheidungen mit immer kleinerer Stimmenzahl gefasst werden. Die Legitimität solch immer kleiner werdenden Mehrheiten sinkt dadurch und wirft ein negatives Bild auf die Aussagekraft und Repräsentanz von Bürgerversammlungsentscheidungen. Vor diesem Hintergrund wäre es auch schwierig, die einzelnen Abstimmungsblöcke zu reihen, da die zuerst behandelten Themen im Regelfall von einer größeren Zuhörerzahl verfolgt würden.

Da die Versammlungsleitungen in der aktuellen Praxis vor der Abstimmung über die einzelnen Anträge am Ende der Bürgerversammlung jeweils den Betreff und die Antragsformulierung der Anträge wiederholen, ist sicher gestellt, dass die Thematik zum Zeitpunkt der Abstimmung allen Bürgerinnen und Bürgern wieder präsent ist.

Aufgrund der oben beschriebenen Erfahrungen empfiehlt das Direktorium, am bewährten Verfahren festzuhalten und die Abstimmung über die Anträge weiterhin am Ende der Versammlung vorzunehmen.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Von der Sachbehandlung zur BV-Empfehlung Nr. 14-20 / E 01798 wird Kenntnis genommen, wonach die jetzige Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung verschiedene Verfahrensabläufe in den Bürgerversammlungen ermöglicht, aus den genannten Gründen aber an der derzeitigen Abstimmungspraxis festgehalten werden soll.
2. Die BV-Empfehlung Nr. 14-20 / E 01798 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 13 – Bogenhausen vom 26.10.2017 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## **III. Beschluss** nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 13. Stadtbezirkes der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Angelika Pilz-Strasser  
Vorsitzende des BA 13

Christine Strobl  
3. Bürgermeisterin

## **IV. Wv. D-HA II/BA**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 13  
An das Direktorium – Dokumentationsstelle  
An das Direktorium HA II – BAG Ost (dreifach)  
An das Revisionsamt  
An die Stadtkämmerei  
An das Stadtarchiv

z.K.

Am .....

Direktorium HA II/BA